

An das  
Bischöfliche Ordinariat  
Abt. Recht  
Sterngasse 16  
97070 Würzburg

Oder per E-Mail an: [rechtsabteilung@bistum-wuerzburg.de](mailto:rechtsabteilung@bistum-wuerzburg.de)

## Zu diesem Formular und dem zugehörigen Verfahren

Eine Kirchenverwaltung hat die Möglichkeit, i.S.v. Art. 14 **KiStiftO** per Beschluss eine/-n Kirchenpfleger/-in bzw. analog eine/-n Kirchenrechner/-in (Rechnungsfertiger/-in) zu bestellen, sofern er/sie die Voraussetzungen i.S.v. Art. 8-9 **GStVS** erfüllt. Diese Handlung ist nicht genehmigungspflichtig, aber nach Art. 46 **KiStiftO** gegenüber dem Bischöflichen Ordinariat (BO) als Stiftungsaufsichtsbehörde anzeigepflichtig. Nutzen Sie vorliegendes Formular, um eine solche Bestellung dem BO anzuzeigen. Die Abt. Recht nimmt diese Anzeigen in Vertretung des Generalvikariats entgegen. Ihre Anzeige ermöglicht, die Daten und Unterlagen zu Ihrer Kirchenstiftung zu aktualisieren, so dass die weitere Betreuung der Kirchenstiftungen zielführend erfolgen kann. Nach Bearbeitung Ihres Formulars erhalten Sie ein Schreiben über die erfolgte Kenntnisnahme und mit zusätzlichen Informationen.

## Anzeige gegenüber der Stiftungsaufsicht (durch (Stv.) KV-Vorstand)

Hiermit zeige ich an, dass die folgende Person in der angegebenen Sitzung der Kirchenverwaltung zum/zur

bestimmt wurde.

Name, Vorname	ab	war bereits KV-Mitglied?	Datum KV-Sitzung
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="text"/>
Widmungsname der Kirchenstiftung		Ortsname	
<input type="text"/>		<input type="text"/>	

- Ich bestätige, dass die genannte Person nicht das Amt des stv. KV-Vorstands ausübt (Art. 14(7) KiStiftO).
- Ich bestätige die Prüfung, dass die genannte Person die Voraussetzungen nach Art. 8 GStVS zur Mitgliedschaft in der Kirchenverwaltung erfüllt (s. Rückseite). Falls eine dieser Voraussetzung nicht vorliegt, beantrage ich hiermit eine Befreiung hinsichtlich folgender Voraussetzung:
- Ich bestätige die Prüfung, dass die genannte Person nicht nach §9 GStVS von der Mitgliedschaft ausgeschlossen ist (s. Rückseite).
- Anhängendes KV-Protokoll (oder ein Auszug) dokumentiert den rechtmäßig gefassten KV-Beschluss.

Ist die Abberufung des/der bisherigen Amtsinhaber/-in nötig?  nein  ja – Nutzen Sie bitte dazu das Formular 'Abberufung Kirchenpfleger/-rechner'.

Datum	Name (Stv.) KV-Vorstand	Zeichnung (Stv.) KV-Vorstand
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

## Steuerung der Verteilung (durch Bischöfliches Ordinariat)

Die Anzeige wurde entgegengenommen. Die Vollständigkeit der Angaben wurde geprüft und ggf. Angaben ergänzt.

Folgende Schreiben wurden korrekt erstellt und können zur Zeichnung und Verteilung gegeben werden:

- Informationsschreiben der Stiftungsaufsicht (BO) an KV-Vorstand

Folgende Stellen erhalten Abdrucke des Bestellungsschreibens zur weiteren Verarbeitung oder Dokumentation:

- Registratur (für die allgemeine Kirchenstiftungs-Akte)
- Betreffendes Dekanatsbüro (zur Vorbereitung der Aufnahme in ISIDOR)
- Ref. Kirchenstiftung (für die Akte zur Kirchenrechnungsprüfung)

Datum	Zeichnung Abt. Recht
<input type="text"/>	<input type="text"/>

## Relevante Rechtsgrundlagen

### Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen (KiStiftO) Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen (KiStiftO)

#### Art. 14 Kirchenpfleger – Bestellung, Aufgaben

(1) Der Kirchenpfleger unterstützt den Kirchenverwaltungsvorstand bei der Erledigung seiner Aufgaben. Die Kirchenverwaltung bestimmt hierfür und für die Kassen- und Rechnungsführung aus ihrer Mitte, ausnahmsweise aus den übrigen wählbaren Kirchengemeinemitgliedern, einen Kirchenpfleger, erstattet darüber Anzeige an die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde und beschließt über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für diese Tätigkeit. Im Einvernehmen mit der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde kann die Kassen- und Rechnungsführung von der Kirchenverwaltung auch einem haupt- oder nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter unter der Aufsicht des Kirchenpflegers übertragen werden. Bei unabweisbarem Bedarf wird ein Kirchenpfleger für die jeweilige Amtszeit der Kirchenverwaltung von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde mit Wirkung für und gegen die betreffende Kirchenstiftung von Amts wegen bestimmt.

(2) Der nicht aus der Mitte der Kirchenverwaltung bestimmte Kirchenpfleger wird mit der Übertragung dieser Aufgabe gleichzeitig Mitglied der Kirchenverwaltung. In diesem Falle erhöht sich die Zahl der in Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 vorgeschriebenen Kirchenverwaltungsmitglieder. Für dieses Kirchenverwaltungsmitglied gelten im Übrigen die Rechte und Pflichten der Kirchenverwaltungsmitglieder entsprechend.

(3) Der Kirchenpfleger bereitet die Erstellung der ordentlichen bzw. außerordentlichen Haushaltspläne wie der Jahresrechnungen vor und achtet darauf, dass der genehmigte Haushaltsplan (Art. 29 Abs. 3) eingehalten wird, alle Einkünfte rechtzeitig und vollständig erhoben wie Ausgaben nur soweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind.

(4) Der Kirchenpfleger untersteht den Weisungen des Kirchenverwaltungsvorstandes und hat dessen im Rahmen des Art. 13 Abs. 4 getätigten Geschäfte kassenmäßig abzuwickeln. Die Kirchenverwaltung hat ihn zu diesem Zwecke zu bevollmächtigen, insbesondere ihm die Zeichnungsvollmacht für Bankkonten schriftlich zu erteilen.

(5) Unbeschadet der Zeichnungsvollmacht des Kirchenverwaltungsvorstandes nach Art. 13 Abs. 8 Satz 1 kann die Kirchenverwaltung durch förmlichen Beschluss die Zeichnungsvollmacht für Bankkonten für die Zeit der Verhinderung des Kirchenpflegers an der Wahrnehmung seiner Aufgaben insgesamt oder für Einzelfälle schriftlich an ein allein zeichnungsberechtigtes Mitglied der Kirchenverwaltung übertragen. Der Widerruf erteilter Zeichnungsvollmacht(en) bedarf gleichfalls eines förmlichen Beschlusses.

(6) Sofern ein Kirchenverwaltungsmitglied einen Kindergarten, ein Pfarrheim, einen Friedhof oder eine sonstige Einrichtung der Kirchenstiftung oder namentlich eine Kindergartenleiterin betreffende Betriebsmittel verwaltet, kann die Kirchenverwaltung dieser Person durch förmlichen Beschluss – unbeschadet der Befugnisse des Kirchenpflegers bzw. seiner Verhinderungsvertreter nach Abs. 5 Satz 1 – eine Zeichnungsvollmacht für bestimmte Bankkonten der Kirchenstiftung unter der Aufsicht des Kirchenpflegers übertragen. Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Der Kirchenpfleger vermag neben dieser Tätigkeit die Rechte und Pflichten eines Stellvertretenden Kirchenverwaltungsvorstandes (Art. 10 Abs. 4) nicht wahrzunehmen (Art. 13 Abs. 8).

(8) Die Abberufung des Kirchenpflegers bedarf eines stiftungsaufsichtlich genehmigten Kirchenverwaltungsbeschlusses. Die Regelungen in Art. 12 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 1, Art. 22 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt

#### Art. 46 Anzeigepflichtige Rechtshandlungen

(1) Die Stiftungsorgane haben der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde anzuzeigen  
[...] 6. Anzeige der Bestimmung des Kirchenpflegers nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2.

### Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVS)

#### Art. 8 Wählbarkeit

(1) Als Kirchenverwaltungsmitglied kann gewählt werden, wer

1. der römisch-katholischen Kirche angehört,
2. im Bereich der Kirchengemeinde seinen Hauptwohnsitz begründet hat,
3. kirchensteuerpflichtig ist und
4. am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Kirchensteuerpflichtig im Sinne von Abs. 1 sind alle Bekenntnisangehörigen, welche einer der in Art. 4 Nr. 1 und 2 BayKirchStG vorgesehenen Kirchensteuern unterliegen. Kirchensteuerpflichtig ist auch der mit seinem Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagte Ehegatte, wenn auch nur einer der beiden Einkünfte hat.

(3) Von der Wählbarkeitsvoraussetzung nach Abs. 1 Nr. 2 kann das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes in begründetem Einzelfall eine Befreiung erteilen.

#### Art. 9 Ausschluss von der Wählbarkeit

(1) Nicht gewählt werden können, auch wenn die Voraussetzungen nach Art. 8 Abs. 1 gegeben sind, Personen,

1. denen die Fähigkeit zur Erlangung öffentlicher Ämter fehlt,
2. die wegen vorsätzlicher Tat durch ein deutsches Gericht zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt wurden, es sei denn, dass die Strafe getilgt ist,
3. die sich kirchliche Strafen im Sinne der cc. 331 mit 1333, 1336 CIC zugezogen haben oder sich sonst in offenem Gegensatz zur Lehre oder zu den Grundsätzen der römisch-katholischen Kirche befinden,
4. die offenkundig der Entrichtung der von ihnen geschuldeten Kirchenumlagen oder des Kirchgeldes nicht nachkommen,
5. die in einem Arbeitsverhältnis mit der Kirchengemeinde oder Kirchenstiftung stehen,
6. die bei der kirchlichen Aufsichtsbehörde unmittelbar mit Aufgaben der Rechts- und Fachaufsicht betraut sind,
7. deren Wahlrecht nach Art. 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ausgeschlossen ist oder nach Art. 12 Abs. 2 ruht,
8. die in der der Wahl vorangegangenen Amtszeit gemäß Art. 22 KiStiftO rechtskräftig aus der Kirchenverwaltung abberufen wurden.